

Bekanntmachung

der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Mölln vom 16.12.1992 in der z.Z. gültigen Fassung

Zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Mölln hat die Stadtvertretung der Stadt Mölln am 26.04.1994 die 1. Änderungssatzung und am 11.10.2001 die 2. Änderungssatzung beschlossen.

In der 2. Änderungssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt worden, die sich aus den 2 Änderungssatzungen ergebenden Berichtigungen in die Satzung einzuarbeiten und den Wortlaut neu zu veröffentlichen. Die Satzung hat jetzt folgenden Wortlaut:

S a t z u n g

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

in der Stadt Mölln

vom 16.12.1992 in der z.Z. gültigen Fassung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. 7. 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der z.Z. gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Abgabegegenstand und Abgabezweck

- (1) Die unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile der im § 2 bezeichneten Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr unterliegen einer jährlichen Fremdenverkehrsabgabe.
- (2) Mit der Fremdenverkehrsabgabe dürfen bis zu 70 % der Kosten für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und bis zu 5 % der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen gedeckt werden.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind alle Einwohner und juristische Personen, die aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar Vorteile erzielen, insbesondere

- a) Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder und Erholungsheimen, Sanatorien, sowie alle Personen, die an Kurgäste oder Erholungssuchende Wohnungen oder Zimmer vermieten,
 - b) Spediteure, Fremdenführer, Inhaber von Verkehrs- und Schiffahrtsbetrieben, Bootsverleiher, Reisebüros, gewerbsmäßige Vermieter von Kraftwagen und Garagen, Taxen-Unternehmen, Inhaber von Tankstellen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Inhaber von Minigolfplätzen, Kegelbahnen, Wäschereien, Reinigungen und Färbereien, Reitinstituten, Pferdegespannen,
 - c) Brauereien, Bierniederlagen, Mineralwasser- und Limonadenbetriebe, Mostereien, Gast- und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Molkereien, Lebensmittel- und Tabakwarenhandlungen, Warenhäuser, Pavillons und offene Ladengeschäfte jeder Art,
 - d) Drogerien, Friseure, Masseur und Badeanstalten, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Krankengymnasten,
 - e) Lichtbildwerkstätten (Fotografen), Graphiker, Buch-, Kunst- und Andenkenhandlungen, Leihbüchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel sowie Druckereibetriebe,
 - f) Gärtnereien, Blumenbindereien und Blumenhandlungen,
 - g) Geld- und Kreditinstitute, Wechselstuben,
 - h) Lichtspieltheater, Varietés, Spielhallen, Tanzdielen, Tanzschulen, Sportschulen und freiberufliche Schwimm-, Sport- und Tanzstudios, Fitneßcenter, Freizeitbetriebe und ähnliche Unternehmen, Handels- und Versicherungsvertreter, ambulantes Gewerbe und dergleichen,
 - i) Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare, Architekten, Ingenieure, Statiker, Makler, Finanzberater und dergleichen,
 - k) Handwerksbetriebe,
 - l) sonstige natürliche und juristische Personen, für die der Kurbetrieb oder der Fremdenverkehr erhöhte Verdienstmöglichkeiten bietet.
- (2) Abgabepflichtig im Sinne des Abs. 1 sind ebenfalls Inhaber von Betriebsstätten und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie, ohne Einwohner zu sein, nur vorübergehend im Ort tätig werden.

§ 3

Abgabeschuldner

- (1) Abgabeschuldner ist der Inhaber des abgabepflichtigen Betriebes. Bei einer offenen Handelsgesellschaft ist jeder Gesellschafter Abgabeschuldner. Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haftet jede Person für die volle Abgabe als Gesamtschuldner.

- (2) Falls der Betrieb für Rechnung eines Vereins, einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer anderen juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten (z.B. Geschäftsführer, Kastellan, Lagerverwalter, Hausmeister) ausgeübt wird, so haftet dieser neben dem Betriebsinhaber als Gesamtschuldner.

§ 4

Befreiungen

Von der Abgabe sind befreit:

- a) alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- b) Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und keinen gewerblichen Gewinn anstreben, es sei denn, daß sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime und Erholungsheime.

§ 5

Berechnung der Abgabe

- (1) Die Vorteile, die den Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr in der Stadt Mölln erwachsen, bemessen sich:
 - a) bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Zahl der am 01. Juli j. J. vorhandenen Fremdenbetten,
 - b) bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art, der Lage und dem Umfang des Betriebes, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu berücksichtigen ist. Die Abgabe wird nach Stufen ermittelt, in die die Abgabepflichtigen nach folgenden Richtlinien eingestuft werden. Dabei wird die besonders günstige oder ungünstige örtliche Lage eines Betriebes durch Erhöhung oder Ermäßigung nach Abs. 4 berücksichtigt. Es ist mindestens die Abgabe von Stufe 1 und höchstens die Abgabe von Stufe 15 je Betrieb oder Geschäft zu zahlen.
- (2) Vorbehaltlich der sich aus Abs. 4 ergebenden Änderungen werden eingestuft:
 - a) Hotels, Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Bars, Eisdielen, Milchbars

bis zu	10	Sitzplätzen in Stufe	4
bis zu	25	Sitzplätzen in Stufe	5
bis zu	50	Sitzplätzen in Stufe	6
bis zu	75	Sitzplätzen in Stufe	7

bis zu	100	Sitzplätzen in Stufe	8
bis zu	200	Sitzplätzen in Stufe	9
bis zu	300	Sitzplätzen in Stufe	10
bis zu	400	Sitzplätzen in Stufe	11
bis zu	500	Sitzplätzen in Stufe	12
bis zu	600	Sitzplätzen in Stufe	13
bis zu	700	Sitzplätzen in Stufe	14
über	700	Sitzplätzen in Stufe	15

Sitzplätze, die nur benutzt werden können, soweit die Jahreszeit es zuläßt, werden nur zu 30 % angerechnet.

b) Lichtspieltheater

bis zu	500	Sitzplätzen in Stufe	5
mit mehr als	500	Sitzplätzen in Stufe	6

c) Ladengeschäfte, Apotheken, Kioske und Schnellimbisstuben (sofern dort keine Sitzmöglichkeit besteht) nach der Berechnungsgrundlage:

Verkaufs- und Ausstellungsfläche und Arbeitnehmerzahl einschl. Inhaber und mithelfende Familienangehörige, die im Betrieb gegen Entgelt beschäftigt sind. Arbeitskräfte, die weniger als 15 Wochenstunden arbeiten, Lehrlinge und Anlernlinge gelten nicht als Arbeitnehmer. Diese Regelung ist im übrigen bei allen Gewerbebetrieben anzuwenden. Für die Einstufung gilt folgende Tabelle:

Verkaufs- und Ausstellungsfläche	Einmannbetrieb (Inhaber)	bis zu 3 Arbeitnehmern	bis zu 8 Arbeitnehmern	bis zu 15 Arbeitnehmern	über 15 Arbeitnehmern
in Stufe:					
bis zu 10 m ²	1	2	3	4	5
bis zu 25 m ²	2	3	4	5	6
bis zu 50 m ²	3	4	5	6	7
bis zu 75 m ²	4	5	6	7	8
bis zu 100 m ²	5	6	7	8	9
bis zu 150 m ²	6	7	8	9	10
bis zu 200 m ²	7	8	9	10	11
bis zu 400 m ²	8	9	10	11	12
bis zu 600 m ²	9	10	11	12	13
bis zu 800 m ²	10	11	12	13	14
über 800 m ²	11	12	13	14	15

Jedes Geschäft bzw. jede Filiale ist für sich heranzuziehen.

d) Brauereien, Bierniederlagen, Mineralwasser- und Limonadenbetriebe oder -niederlagen, Mostereien mit einer gewerblichen Nutzfläche

bis zu	50 m ²	in Stufe	4
bis zu	100 m ²	in Stufe	5
bis zu	175 m ²	in Stufe	6

bis zu	250 m ² in Stufe	7
bis zu	375 m ² in Stufe	8
bis zu	500 m ² in Stufe	9
bis zu	625 m ² in Stufe	10
bis zu	750 m ² in Stufe	11
bis zu	1.000 m ² in Stufe	12
bis zu	1.250 m ² in Stufe	13
bis zu	1.500 m ² in Stufe	14
über	1.500 m ² in Stufe	15

Soweit es sich um überwiegend Herstellungsbetriebe handelt, werden nur 50 % der sich aus vorstehenden Einstufungen ergebenden Abgaben erhoben.

(3) Ferner werden eingestuft:

a) Sonstige Betriebe und Tätigkeiten

Einmannbetrieb (Inhaber)	in Stufe	1
bis zu 3 Arbeitnehmern	in Stufe	2
bis zu 8 Arbeitnehmern	in Stufe	3
bis zu 15 Arbeitnehmern	in Stufe	4
bis zu 20 Arbeitnehmern	in Stufe	5
bis zu 30 Arbeitnehmern	in Stufe	6
bis zu 40 Arbeitnehmern	in Stufe	7
bis zu 50 Arbeitnehmern	in Stufe	8
bis zu 75 Arbeitnehmern	in Stufe	9
bis zu 100 Arbeitnehmern	in Stufe	10
bis zu 150 Arbeitnehmern	in Stufe	11
bis zu 200 Arbeitnehmern	in Stufe	12
bis zu 300 Arbeitnehmern	in Stufe	13
bis zu 400 Arbeitnehmern	in Stufe	14
über 400 Arbeitnehmer	in Stufe	15

Mithelfende Familienangehörige, die im Betrieb gegen Entgelt tätig sind, zählen als Arbeitnehmer, jedoch ohne Lehrlinge, Anlernlinge und ohne Arbeitskräfte, die weniger als 15 Wochenstunden beschäftigt sind.

b) Geld- und Kreditinstitute

bis zu 5 Beschäftigte	in Stufe	5
bis zu 10 Beschäftigte	in Stufe	6
bis zu 20 Beschäftigte	in Stufe	8
bis zu 30 Beschäftigte	in Stufe	10
über 30 Beschäftigte	in Stufe	12

c) Friseure, Kosmetiker, Masseure, Krankengymnasten, Wannen- und Brausebäder sowie Saunen

Einmannbetriebe	in Stufe	3
bis zu 3 Arbeitnehmern	in Stufe	4
bis zu 6 Arbeitnehmern	in Stufe	5

bis zu	9 Arbeitnehmern	in Stufe	6
über	9 Arbeitnehmern	in Stufe	7

d) Kleingolfplätze

bis zu	10 Löchern	in Stufe	5
über	10 Löcher in	in Stufe	6

Kegelbahnen

bis zu	2 Bahnen	in Stufe	4
bis zu	4 Bahnen	in Stufe	5
über	4 Bahnen	in Stufe	6

Bootsverleihe

bis zu	5 Booten	in Stufe	3
bis zu	10 Booten	in Stufe	4
bis zu	15 Booten	in Stufe	5
bis zu	20 Booten	in Stufe	6
über	20 Boote	in Stufe	7

Personenbeförderung, Land- und Seerundfahrten mit

bis zu	5 zugelassenen Sitzplätzen	in Stufe	2
bis zu	10 zugelassenen Sitzplätzen	in Stufe	3
bis zu	20 zugelassenen Sitzplätzen	in Stufe	4
bis zu	50 zugelassenen Sitzplätzen	in Stufe	5
bis zu	100 zugelassenen Sitzplätzen	in Stufe	6
bis zu	200 zugelassenen Sitzplätzen	in Stufe	7
über	200 zugelassenen Sitzplätzen	in Stufe	8

Boote sind nur mit 50 % der zu zahlenden Abgabe zu berechnen.

e) Tankstellen, Bunker und Heizölbetriebe

Tankstellen

bis zu	2 Zapfsäulen	in Stufe	5
über	2 Zapfsäulen	in Stufe	6

Kohlen- und Heizölbetriebe mit einer gewerblichen Nutzfläche

bis zu	100 m ²	in Stufe	6
über	100 m ²	in Stufe	7

Kohlenbetriebe mit einer gewerblichen Nutzfläche

bis zu	100 m ²	in Stufe	5
über	100 m ²	in Stufe	6

f) Freie Berufe

zugelassene Badeärzte

bis zu	2 Arbeitnehmern	in Stufe	3
bis zu	5 Arbeitnehmern	in Stufe	4
über	5 Arbeitnehmer	in Stufe	5

niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Fachärzte

bis zu	2 Arbeitnehmern	in Stufe	2
bis zu	5 Arbeitnehmern	in Stufe	3
über	5 Arbeitnehmer	in Stufe	4

Heilpraktiker

bis zu	2 Arbeitnehmern	in Stufe	2
über	2 Arbeitnehmer	in Stufe	3

Rechtsanwälte und Notare

Einmannbetriebe		in Stufe	2
bis zu	5 Arbeitnehmern	in Stufe	3
über	5 Arbeitnehmer	in Stufe	4

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Makler, Finanzberater und dergl.

Einmannbetriebe		in Stufe	2
bis zu	5 Arbeitnehmern	in Stufe	3
über	5 Arbeitnehmer	in Stufe	4

Architekten, Ingenieure, Statiker und dergl.

Einmannbetriebe		in Stufe	3
bis zu	3 Arbeitnehmern	in Stufe	4
bis zu	5 Arbeitnehmern	in Stufe	5
über	5 Arbeitnehmer	in Stufe	6

Schwimm-, Sport- und Tanzstudios, Fitneßcenter, Freizeitbetriebe u.s.w.

Einmannbetriebe		in Stufe	3
bis zu	2 Arbeitnehmern	in Stufe	4
über	2 Arbeitnehmer	in Stufe	5

Spielhallen

bis zu	5 vergnügungssteuerpfl. Geräte	in Stufe	3
bis zu	10 vergnügungssteuerpfl. Geräte	in Stufe	4
bis zu	15 vergnügungssteuerpfl. Geräte	in Stufe	5
über	15 vergnügungssteuerpfl. Geräte	in Stufe	6

(4) Das Stadtgebiet wird in folgende Kurzonen eingeteilt:

a) Kurzone I. Ordnung

Sie umfaßt Hauptstraße 40 – 106 einschl. Hauptstraße 7 – 91 einschl. Bauhof, Bergstraße, Kurpark, Am Kurgarten, Schützenhofgelände und "Auf dem Klüschenberg".

Die Einstufung erhöht sich für die betroffenen Betriebe um eine Stufe (siehe § 5 Abs. 5).

b) Kurzone II. Ordnung

Sie umfaßt das von nachstehenden Straßen umschlossene Gebiet (einschl. der genannten Straßen):

Bahnhof, Bahndamm bis Doktorhofweg, Doktorhofweg, Ratzeburger Straße ab Einmündung Doktorhofweg bis Wassertorbrücke, Schmilauer Straße bis zur Einmündung Sterleyer Straße, Sterleyer Straße, am Hegesee entlang (einschl. Collegium Augustinum), An der Pinnau bis einschl. Waldhalle, Waldhallenweg, Lange Straße, Hemschört, Grambeker Weg bis zum Bahnhof.

Die Einstufung wird nicht geändert.

c) Kurzone III. Ordnung

Sie umfaßt das von den Kurzonen I. und II. Ordnung nicht umfaßte Gebiet ausschließl. der Kurzone IV. Ordnung.

Die Einstufung ermäßigt sich um eine Stufe (siehe § 5 Abs. 5).

d) Kurzone IV. Ordnung

Sie umfaßt das Gebiet der Waldstadt beginnend ab früherer Hollenbeker Bahn.

Die Einstufung ermäßigt sich um 2 Stufen (siehe § 5 Abs. 5).

(5) Die sich aus der Kurzoneneinteilung ergebende Erhöhung oder Ermäßigung der Stufen gilt für die Betriebe zu § 5 Abs. 2a), b) und c), Abs. 3b) und c).

(6) Die Vorteile der Abgabepflichtigen sind nur nach den Merkmalen einer Gruppe festzusetzen. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Ziffern eingestuft werden kann, sind nur nach den Merkmalen der höheren Ziffer zu veranlagern. Jeder Betrieb, jede Betriebsstätte oder Zweigstelle ist für sich heranzuziehen.

Für die Merkmale des Umfangs des Betriebes (Sitzplätze, m²-Fläche und Zahl der Arbeitnehmer u.s.w.) sind die Verhältnisse am 01. Juli j. J. maßgebend.

- (7) Die Feststellung der Vorteile und die Einstufung der Abgabepflichtigen erfolgt in Streitfällen durch den Bürgermeister.

§ 6

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt jährlich:
- a) bei Beherbergungsbetrieben –Zimmervermietern- 5,-- EURO je Bett, jedoch mindestens 10,-- EURO
 - b) im übrigen in

Stufe 1	=	13,-- EURO
Stufe 2	=	26,-- EURO
Stufe 3	=	38,-- EURO
Stufe 4	=	51,-- EURO
Stufe 5	=	64,-- EURO
Stufe 6	=	77,-- EURO
Stufe 7	=	89,-- EURO
Stufe 8	=	128,-- EURO
Stufe 9	=	179,-- EURO
Stufe 10	=	230,-- EURO
Stufe 11	=	294,-- EURO
Stufe 12	=	358,-- EURO
Stufe 13	=	422,-- EURO
Stufe 14	=	486,-- EURO
Stufe 15	=	562,-- EURO
- (2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren selbständigen Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit besonders zu entrichten.

§ 7

Veranlagung

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Stadtverwaltung bis zum 15. Juli j. J. die erforderlichen Zahlenangaben zur Berechnung der Abgabe (§ 5) mitzuteilen.
- (2) Die Veranlagung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die festgestellte Abgabeschuld wird dem Abgabepflichtigen durch schriftlichen Bescheid in verschlossenem Umschlag mitgeteilt.
- (3) Wenn der Abgabepflichtige die ihm nach dieser Satzung auferlegten Pflichten nicht erfüllt, können die erforderlichen Angaben geschätzt werden.

§ 8

Fälligkeit

Die Abgabe ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides fällig und an die Stadtkasse in einer Summe zu entrichten.

§ 9

Erlaß und Ermäßigung

Liegen besonders ungünstige Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder hierfür Ratenzahlung bewilligt werden.

§ 9 a

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i.V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Steuerabteilung der Stadt Mölln zulässig:

(a) Name, Vorname(n) und Anschrift des/der Abgabepflichtigen

(b) Art/Größe des Betriebes und Anzahl der Mitarbeit

(c) Anzahl der Betten (Hotel, Pensionen, Zimmervermieter)

(d) Datum der An-/Abmeldung des Betriebes (Gewerbean-/abmeldung), und zwar durch Mitteilung, Übermittlung oder Auswertung von

1. Einwohnermeldeämtern
2. Grundbuchamt
3. Städtische Kurverwaltung Mölln
4. Ordnungsamt der Stadt Mölln
5. Fragebogen der Abgabepflichtigen

Soweit zur Veranlagung und zu Angaben nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG – vom 9.2.2000).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Eine Zuwiderhandlung gegen § 7 Abs. 1 ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die einzelnen Satzungen sind/werden wie folgt in Kraft getreten/treten:

1. Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Mölln vom 16.12.1992 am 01. Januar 1993.
2. Die 1. Änderungssatzung vom 28.04.1994 rückwirkend zum 01. Januar 1994.
3. a) § 1 der 2. Änderungssatzung vom 15.10.2001 rückwirkend am 1.1.1997
3. b) § 6 der 2. Änderungssatzung vom 15.10.2001 am 1.1.2002.

Mölln, den 15.10.2001

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

L.S.

gez: Engelmann

Engelmann